

Satzung
des Aktivkreises Frechen e.V.
(nach Satzungsänderung gem. Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2012)

§ 1 Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein Aktionsgemeinschaft „Lebendiges Frechen“ e.V. führt ab dem 17. Juli 2001 den Namen „Aktivkreis Frechen e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Frechen. Die Namensänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es,

- die Attraktivität Frechens als
 - zentral und verkehrsgünstig gelegener Einkaufs- und Dienstleistungsstadt für die Bevölkerung Frechens und der umliegenden Gemeinden und als
 - Stadt mit hohem Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Erlebniswertzu festigen und durch geeignete Maßnahmen und Aktionen zu steigern,
- die Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Leistungs- und Wirtschaftskraft Frechener Unternehmen zu formulieren und in Zusammenarbeit mit allen gesellschaftspolitischen Gruppierungen zu entwickeln sowie bei der Umsetzung mitzuarbeiten,
- Ansprechpartner bei allen gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen, die die vorgenannten Ziele berühren, zu sein.

§ 3 Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

Jeder Bürger kann Mitglied werden. Außerdem steht die Mitgliedschaft allen juristischen Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften offen.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über dessen Annahme entscheidet, erworben.

Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, die drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand zugegangen sein muss.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es

- gegen die Richtlinien oder die gefassten Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt,
- durch unlautere Eigenwerbung den Werbemaßnahmen des Vereins schadet,
- mehr als drei Monate mit fälligen Zahlungen im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung vollständig entrichtet wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt jeweils die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen kann auf Antrag vom Vorstand ein verminderter Betrag genehmigt werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten.

Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Gesamt-Vorstand besteht aus sieben Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (Vorstand im Sinne des BGB) vertreten.

Der Vorsitzende und die übrigen sechs Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand bestimmt intern, wer die Funktion des 1. Stellvertreters des Vorstandes, des Schriftführers und des Schatzmeisters wahrnimmt. Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, schaffen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder an dem Beschluss mitwirken, es sei denn, eines der Vorstandsmitglieder erhebt – bezogen auf den aktuellen Beschlussvorgang – Einwendungen.

Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

§ 7 a Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat wird mindestens zweimal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder auf elektronischem Wege einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder ist auf Verlangen von 1/15 der Mitglieder des Vereins einzuberufen, sofern diese dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, ggf. über die Neuwahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Der Vorstand hat zu allen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Wahlen finden geheim statt, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Mehrheit eine offene Wahl wünscht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Rechnungsprüfern.

Diese haben die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art die Liquidation. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck innerhalb der Stadt Frechen zuzuführen, eine andere Verwendung des Vermögens ist ausgeschlossen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Die Haftung der Repräsentanten ist auf einen Betrag von 100,- € pro Schadensfall und 500,- € pro Jahr begrenzt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, auch für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.